



Leitfaden zum Qualitätszeichen „Überprüfter Fachbetrieb Friedhofsgärtnerei“

Stand Januar 2020

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)



Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG.....	3
1.1	WAS IST DAS QUALITÄTSZEICHEN „ÜBERPRÜFTER FACHBETRIEB FRIEDHOFSGÄRTNEREI“?.....	3
1.2	WELCHE ZIELE WERDEN MIT DEM ZEICHEN VERFOLGT?	3
1.3	SO MELDEN SIE SICH FÜR EINE PRÜFUNG IHRES BETRIEBES AN.....	3
2	DIE QUALITÄTSPRÜFUNG	4
2.1	ABLAUF DER PRÜFUNG UND FÜHREN DES ZEICHENS.....	4
2.2	DER BEWERTUNGSBOGEN.....	4
3	KONTAKTE, TIPPS UND VERLINKUNGEN.....	4
3.1	KONTAKTADRESSEN.....	4
3.2	TIPPS FÜR DAS MARKETING.....	4



1 Einführung

1.1 Was ist das Qualitätszeichen „Überprüfter Fachbetrieb Friedhofsgärtnerei“?

Das Qualitätszeichen „Überprüfter Fachbetrieb Friedhofsgärtnerei“ ist eine eingetragene Bildmarke des Zentralverbandes Gartenbau e.V. Es wird als Zeichen an überprüfte Fachbetriebe vergeben, wenn diese die Kriterien eingehalten haben. Die Einhaltung wird von einer Kommission alle 4 Jahre überprüft.

1.2 Welche Ziele werden mit dem Zeichen verfolgt?

Das Zeichen kann öffentlichkeitswirksam im Marketing des Betriebs verwendet werden. Für viele Zeicheninhaber/innen ist allerdings die Wirkung nach Innen inzwischen von deutlich größerer Bedeutung. Durch den Bewertungsbogen und den Blick von außen werden dem/n Betriebsinhaber/innen wertvolle Hinweise zu Verbesserungspotentialen gegeben. So kann das Zeichen dazu führen, dass der Betrieb noch erfolgreicher und professioneller geführt wird.

1.3 So melden Sie sich für eine Prüfung Ihres Betriebes an

Die Anmeldung zur Prüfung muss bis 31. Januar des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle des zuständigen Gartenbau-Landesverbandes vorliegen. Die Prüfungen werden in der Regel bis zum 31. August des Prüfungsjahres abgeschlossen. Mehr Details sind bei Interesse der Zeichensetzung und den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen. Diese sind im internen Bereich für Mitglieder der Gartenbau-Landesverbände abrufbar. Ebenfalls ist dort ein Formular zum Antrag auf Betriebsprüfung eingestellt.

Mit der folgenden Checkliste können Sie überprüfen, ob Sie die Voraussetzungen für eine Prüfung erfüllen und ein Antrag auf Betriebsprüfung somit zielführend ist:

- Sie sind Inhaber/in eines gärtnerischen Unternehmens, das zu Erwerbszwecken betrieben wird, über einen Betriebsteil Friedhofsgärtnerei verfügt oder friedhofsgärtnerische Leistungen durchführt. *(Friedhofsgärtnerische Leistungen sind: Gärtnerische Grabneuanlagen, jahreszeitliche Wechselbepflanzung und Pflege von Grabstätten. Trauerbinderei und -dekoration, soweit sie ortsüblich verlangt wird, jedoch nur in Verbindung mit den vorgenannten Leistungen.)*
- Ihr Unternehmen erbringt mindestens 2 Jahre (rückwirkend zum Antragstermin) friedhofsgärtnerische Leistungen.
- Sie sind Mitglied eines Gartenbau-Landesverbandes.
- Sie als Inhaber des Unternehmens oder ein/e leitende/r Mitarbeiter/in haben/hat die Gärtnermeisterprüfung abgelegt. *(In Ausnahmefällen können als Voraussetzung die abgelegte Gärtnerprüfung und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Friedhofsgärtner gelten.)*
- Sie führen Grabbepflanzungen und -pflege durch.
- Sie schließen Dauergrabpflegeverträge über die zuständige Treuhandstelle für Dauergrabpflege bzw. Friedhofsgärtner-Genossenschaft ab und führen diese aus.

2 Die Qualitätsprüfung

2.1 Ablauf der Prüfung und Führen des Zeichens

Die Prüfungskommission bewertet den Betrieb nach dem Bewertungsbogen (siehe 2.2.) an einem abgestimmten Termin und leitet im Anschluss umgehend eine Kopie des Prüfungsberichtes mit dem Punkteergebnis über den zuständigen Landesverband an die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen weiter. Zudem erhält der Betrieb im Anschluss an die Ergebnisermittlung dieses mitgeteilt, damit er das Feedback für seine betriebliche Weiterentwicklung verwenden kann.

Ab 67 Punkte hat der Betrieb die Prüfung zum Qualitätszeichen bestanden und wird für das Zeichen anerkannt. Der Antragsteller erhält von der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen daraufhin einen entsprechenden Bescheid und darf ab sofort das Zeichen führen. Zusätzlich erhält er ein extra Dokument mit der folgenden Staffelung in drei Gruppen: 81-97 Punkte: Befriedigend (3); 98-110 Punkte: Gut (2); 111-120: Sehr gut (1).

Wird einem Betrieb die Führungsberechtigung nicht zuerkannt oder entzogen, so ist eine Neuanmeldung bis 31. Januar des folgenden Jahres möglich. Unternehmen, denen das Qualitätszeichen entzogen wird, dürfen ab diesem Zeitpunkt bis zur nächsten Verleihung das Qualitätszeichen nicht mehr führen.

2.2 Der Bewertungsbogen

In die Beurteilung des Betriebes fließen zwei Bereiche ein: Das Betriebsprofil, bei dem Aspekte des Service, der Kommunikation und des Erscheinungsbildes bewertet werden sowie die Bewertung der Leistung im Bereich der Gräber. Dabei wird beim Betriebsprofil mittels der dargestellten Liste die Punktzahl bestimmt. Beim Leistungsprofil wählt die Prüfungskommission aus der Kundenkartei 8 Gräber aus. In diesen müssen zwei Neuanlagen im 1. Ausführungsjahr (NA) und zwei Dauergrabpflegegräber (DV) enthalten sein. Für jedes Grab werden die Kriterien „Gestaltung“, „Fachgerechte Ausführung“, „Pflanzenverwendung“, „Pflegezustand“ und „Wechselbepflanzung“ bewertet.

Die Details zur Bewertung und den Inhalten sind dem Bewertungsbogen überprüfter Fachbetrieb Friedhof zu entnehmen.

3 Kontakte, Tipps und Verlinkungen

3.1 Kontaktadressen

Ansprechpartner vor Ort sind die jeweiligen Gartenbau-Landesverbände. Die aktuellen Kontaktadressen sind unter <https://www.g-net.de/landesverbaende.html> abrufbar.

Zudem steht das Referat der Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V. gerne unter den in der Fußnote genannten Kontaktdaten für Fragen zur Verfügung.

3.2 Tipps für das Marketing

Für die öffentlichkeitswirksame Werbung können die anerkannten Betriebe auf Aufkleber, Vorlagen für Briefumschläge und vorbereitete Pressemeldungen zurückgreifen. Diese sind im internen Bereich der zum Zeichen gehörenden Webseite unter: <https://www.gepruefte-friedhofsgaertnerei.de/content/login/index.php> abrufbar. Nach Anerkennung werden die Zugangsdaten mitgeteilt.